

"Ein Insolvenzverfahren kann die attraktivere Lösung sein"

von Sarah Speicher-Utsch

Donnerstag, 17. Dezember 2020



Robert Hänel: "Man darf nicht dem Missverständnis aufsitzen, dass es für einen Einzelunternehmer getrennte Insolvenzverfahren für das Unternehmen und für den privaten Bereich gibt."

Robert Hänel von Anchor Rechtsanwälte rät Unternehmen, die eigene Situation objektiv in den Blick zu nehmen und rechtzeitig zu handeln.

TextilWirtschaft: Warum ist eine Insolvenz ein Hemmschuh, besonders für kleinere Firmen?

Robert Hänel: Eine natürliche Person haftet immer voll und mit dem gesamten, auch privaten Vermögen für alle Verbindlichkeiten. Das ist auch der Grund, warum es für natürliche Personen – egal ob unternehmerisch tätig oder nicht – keine Insolvenzantragspflicht gibt. Die gibt es nur für Rechtsträger mit rechtlich begrenztem Haftungsvermögen. Das heißt: Bei denen keine natürliche Person voll haftender Gesellschafter ist. Bei Personengesellschaften wie der BGB-Gesellschaft, der OHG oder der KG, bei denen eine oder mehrere natürliche Personen Gesellschafter sind, haften diese Gesellschafter in der Insolvenz der Gesellschaft ebenfalls mit ihrem vollen Vermögen mit. Bei der KG gilt dies nur für den Komplementär, nicht für die Kommanditisten.

Wie verhält es sich mit der Haftung für die Rechtsformen UG, GmbH, GmbH & Co KG und AG?

Gesellschafter einer Kapitalgesellschaft haften nicht automatisch mit ihrem persönlichen Vermögen für die Schulden der Gesellschaft. Eine Haftung besteht dann nur unter bestimmten Voraussetzungen, z.B. bei nicht ordnungsgemäß erbrachter Einlage oder Rückzahlung von Gesellschafterdarlehen in kritischer Zeit.

Wie ist die Lage, wenn ein Gesellschafter für Firmenkredite etwa sein privates Haus als Sicherheit hinterlegt hat?

Rein praktisch ist es gerade bei kleineren Gesellschaften, die Bankkredite in Anspruch nehmen, fast immer so, dass die Gesellschafter der Bank auch persönliche Sicherheiten gestellt haben. Diese Grundschulden oder Bürgschaften werden in der Insolvenz der Gesellschaft dann in aller Regel auch in Anspruch genommen. Hinzu kommt, dass ein Gesellschafter, der gleichzeitig Geschäftsführer ist, auch den zahlreichen Haftungsrisiken eines Geschäftsführers ausgesetzt ist, die gerade mit zunehmender Krise hoch sind.

Das hört man oft von betroffenen Unternehmern, die Angst vor der Privatinsolvenz haben. Zurecht?

Den Begriff Privatinsolvenz gibt es im Gesetz nicht. Landläufig bezeichnet man damit die Insolvenz einer nicht unternehmerisch tätigen natürlichen Person, wobei der überwiegende Teil davon Verbraucherinsolvenzen sind. Jedenfalls darf man nicht dem Missverständnis aufsitzen, dass es für einen Einzelunternehmer getrennte Insolvenzverfahren für das Unternehmen und für den privaten Bereich gibt. Das ist nicht der Fall. Für eine natürliche Person gibt es immer nur ein Insolvenzverfahren, welches - wie schon erwähnt - das gesamte Vermögen erfasst.

Was raten Sie?

Natürlich kann der Verlust des gesamten, auch privaten Vermögens eine Hemmschwelle für einen Einzelunternehmer sein, Insolvenzantrag zu stellen. Liegt eine Insolvenz allerdings faktisch vor, wird sich der Einzelunternehmer ohnehin früher oder später Vollstreckungsmaßnahmen seiner Gläubiger ausgesetzt sehen, die auch in seinem Privatvermögen möglich sind und ein gegebenenfalls noch laufendes Unternehmen lahmlegen können, etwa durch Pfändung aller Konten und Kundenforderungen. Mit dieser Perspektive kann ein Insolvenzverfahren die attraktivere Lösung sein. Denn auch bei Einzelzwangsvollstreckungen verliert der Unternehmer im Zweifel sein gesamtes pfändbares Vermögen. In der Insolvenz hat er dann zumindest die

Perspektive, auch wieder schuldenfrei zu werden. Außerdem bietet das Insolvenzverfahren einen rechtlichen Schutzschirm. Nicht zu verwechseln mit dem Schutzschirmverfahren, indem einzelne Gläubiger nicht mehr vollstrecken dürfen. Der Unternehmer muss sich hier nur mit dem Insolvenzverwalter auseinandersetzen.

Wann ist ein Neustart möglich?

Bereits im Insolvenzverfahren ist ein Neustart möglich (§ 35 Abs. 2 InsO). Zugegebenermaßen unter erschwerten Bedingungen, u.a. Nullstart und Schufa-Eintrag. Aber immerhin unter Vollstreckungsschutz. Und auch im Insolvenzverfahren eines Einzelunternehmers ist eine vorzeitige Sanierungslösung mittels Insolvenzplan möglich, wenn hierdurch die Gläubiger nicht schlechter gestellt werden als ohne Plan.

Worauf kommt es in einer wirtschaftlichen Krise vor allem an?

Das kann individuell sehr unterschiedlich sein. Im Grundsatz gilt aber das Gleiche wie für Kapitalgesellschaften und große Unternehmen: Die eigene Situation möglichst objektiv in den Blick nehmen und rechtzeitig handeln. Sei es auch im ersten Schritt nur durch Inanspruchnahme von Beratung, um eine objektive Analyse der Situation und Informationen über die Möglichkeiten und Perspektiven zu bekommen.

Wie verhält es sich indes mit der Haftung bei der vorinsolvenzlichen Sanierung über den Restrukturierungsrahmen (StaRUG)?

Die persönliche Haftung des Einzelunternehmers ist im Wesentlichen immer gleich. Die eigentliche Frage ist, ob bzw. in welchem Umfang auch eine Inanspruchnahme erfolgt. Für Gesellschafter einer Kapitalgesellschaft ergibt sich ein Unterschied im und außerhalb eines Insolvenzverfahrens insofern, als insolvenzspezifische Ansprüche wie Insolvenzanfechtung und bestimmte Tatbestände der Geschäftsführerhaftung nur im Insolvenzverfahren bestehen oder nur dort realistischerweise verfolgt werden können.

Wo genau liegen aber die Haftungsunterschiede im Vergleich zur Insolvenz?

Nach aktuellem Stand des Gesetzesentwurfs setzt der Zugang zu den Instrumenten des StaRUG voraus, dass noch keine Insolvenz vorliegt, bei natürlichen Personen also noch keine Zahlungsunfähigkeit. Überschuldung ist nur bei Kapitalgesellschaften ein Insolvenzantragsgrund. Wenn über die Instrumente des StaRUG eine Einigung mit den Gläubigern erzielt werden kann, bei der alle Verbindlichkeiten voll - oder auch z.B. nur länger gestreckt - befriedigt werden, wird die persönliche Haftung nicht durchschlagen. Im Sinne eines Verlusts des gesamten pfändbaren Vermögens. Wenn die Gläubiger einen

Haircut hinnehmen sollen, werden sie aber im Zweifel immer ein Insolvenzverfahren als Vergleichsszenario anschauen: Wenn der Unternehmer dann die Gläubiger nicht mindestens genauso stellt wie in einem Insolvenzverfahren, erhält er vermutlich keine ausreichende Zustimmung für eine Einigung.